

VERORDNUNG (EWG) Nr. 709/92 DER KOMMISSION
vom 20. März 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 366/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 681/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 366/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpf-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. März 1992 festge-
 stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
 der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	39,66 (°)
1701 11 90	39,66 (°)
1701 12 10	39,66 (°)
1701 12 90	39,66 (°)
1701 91 00	44,37
1701 99 10	44,37
1701 99 90	44,37 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.